



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. April 2015

Nummer 17/18

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 107 Anerkennung einer Stiftung (Jochen-Bolte-Stiftung) S.157
- 108 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr S.157
- 109 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge S.161
- 110 Antrag der Firma Miroslav Malcherek Holzrecycling und Metallhandel auf Erteilung einer Änderungsge-  
nehmigung gemäß § 16 BImSchG S.163
- 111 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht S.163
- 112 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz S.164

- 113 Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) inkl. Nebeneinrichtungen S.166

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 114 Öffentliche Zustellung (S.T.A.) S.167
- 115 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der  
Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein S.167
- 116 Bekanntmachung der 27. Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark  
Maas-Schwalm-Nette S.168
- 117 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband  
Mettmann S.168

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 107 Anerkennung einer Stiftung (Jochen-Bolte-Stiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13-St.1875

Düsseldorf, den 8. April 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Jochen-Bolte-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.03.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 157

#### 108 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bezirksregierung  
Az.: 31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 7. April 2015

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderungssatzung vom 12.12.2014 bekannt.

**Zweckverbandssatzung  
für den**

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
in der Fassung des Beschlusses der Verbands-  
versammlung vom 21. Juni 2006**

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 24.10.2007*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 10.12.2008*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 17.12.2009*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 17.03.2011*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 12.12.2012*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 12.07.2013*

*geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 27.09.2013*

***geändert durch Beschluss der Verbandsversamm-  
lung vom 12.12.2014***

**I.**

**§ 1 Verbandsmitglieder** wird in Absatz 1 und Absatz 2 um jeweils einen Satz ergänzt und erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt Bochum,  
die Stadt Bottrop,  
die Stadt Dortmund,  
die Stadt Düsseldorf,  
die Stadt Duisburg,  
der Ennepe-Ruhr-Kreis,  
die Stadt Gelsenkirchen,  
die Stadt Hagen,  
die Stadt Herne,  
die Stadt Krefeld,  
der Kreis Mettmann,  
die Stadt Monheim am Rhein,  
die Stadt Mönchengladbach,  
die Stadt Mülheim an der Ruhr,  
der Rhein-Kreis Neuss,  
die Stadt Neuss,  
die Stadt Oberhausen,  
der Kreis Recklinghausen,  
die Stadt Remscheid,  
die Stadt Solingen,  
der Kreis Viersen,  
die Stadt Viersen und  
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202)

Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.

**II.**

**§ 4 Grundsätze** wird nach Absatz 2 um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

**III.**

**§ 5 Aufgaben im ÖPNV** wird in Absatz 2 Ziffer 5 geändert und Absatz 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

**IV.**

**§ 5 Aufgaben im ÖPNV** wird in Absatz 4 geändert und Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW).

Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## V.

**§ 5 Aufgaben im ÖPNV wird in Absatz 6 geändert und Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.

## VI.

**Nach § 5 wird folgender § 5 a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV komplett neu eingefügt**

**§ 5 a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV**

(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabkennntmachungen gemäß § 8 a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen.

2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderng darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern

(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der Ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),

3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007),

4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),

5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),

6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),

7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007).

8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie

9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.

- Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.

- Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

## VII.

**§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR wird in Absatz 1 geändert und Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

## VIII.

**§ 19 Allgemeine Umlage wird in Absatz 5 geändert und Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Bis zum 31.12.2019 wird

dem Ennepe-Ruhr-Kreis,  
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),  
dem Rhein-Kreis Neuss,  
dem Kreis Recklinghausen,  
dem Kreis Viersen,  
der Stadt Bottrop,  
der Stadt Herne,

der Stadt Krefeld,  
der Stadt Neuss und  
der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

## IX.

**§ 27 Inkrafttreten wird nach Absatz 8 um folgenden Absatz 9 ergänzt:**

(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.

## X.

**Der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**werden ergänzend folgende Protokollnotizen hinzugefügt:**

**Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6**

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31.12.2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.

**Protokollnotiz zu § 5a**

Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal

Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.

**Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1**

Das Vertretungsverhältnis zwischen Zweckverband VRR, Verbandsmitglied und VRR AöR wird im Außenverhältnis wie folgt dargestellt:

*Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe von Behörden nach Art. 2 lit.*

c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zugleich handelnd für (Aufgabenträger)

Der Zweckverband VRR kann seine Zuständigkeit gemäß § 5a nur für die Verbandsmitglieder wahrnehmen, die diese Aufgaben wirksam übertragen haben. Die Verbandsmitglieder übermitteln dazu dem Zweckverband VRR, vertreten durch die VRR AöR, unverzüglich die entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften.

### Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 1. Januar 2020 ersatzlos.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 157

## 109 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge

Bezirksregierung  
Az.: 31-01-01-NE-GkG

Düsseldorf, den 16. April 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen vom 20.10.2014/23.01.2015 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen zur Übertragung der Aufgabe „Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule“:

- Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
- Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41466 Kaarst
- Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65, 41564 Kaarst

auf die Stadt Dormagen vom 20.10.2014/23.01.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Buschwa)

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,
- und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1079 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen übernimmt für folgenden in Kreisträgerschaft befindlichen Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS):
  - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
  - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41564 Kaarst
  - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser, Str. 65, 41540 Dormagen
- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in

Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein Kreises Neuss 30 % des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 10.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.
- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmalig ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.

## § 3 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nichtersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:  
Neuss, 23.01.2015



Hans-Jürgen Petruschke  
Landrat

für die Stadt Dormagen:  
Dormagen, 20.10.2014



Erik Lierenfeld  
Bürgermeister

I.A.

(Buschwa)

**110 Antrag der Firma Miroslav Malcherek Holzrecycling und Metallhandel auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 52.03-9021438-0000-624

Düsseldorf, den 20. April 2015

Die Firma Miroslav Malcherek Holzrecycling und Metallhandel hat mit Datum vom 29.08.2013, zuletzt ergänzt am 18.12.2014, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Haldenstraße 141 in 47167 Duisburg beantragt. Antragsgegenstand ist u.a. die zeitweilige Lagerung und sonstige Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten. Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 163

**111 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht**

Bezirksregierung  
Az.: 53.02.01-M-1.5/09

Düsseldorf, den 13. April 2015

**Öffentliche Bekanntmachung**  
der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz  
(Bescheid Az. 53.02.01-M-1.5/09)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. No-

vember 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom

28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema: „Revers-genetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren vom Subtyp H1, H5 und H7“ im ZMBE, Von-Esmarch-Straße 56. 48149 Münster erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 24.04.2015 bis 07.05.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Münster, Emil Werth Haus, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Raum 1, montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen, Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-M-1.5/09 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

gez. Dr. Frölich

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 163

## 112 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung

Az.: 53.01-100-53.0095/14/1.4.11

Düsseldorf, den 14. April 2015

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.  
V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie § 4 Abs. 1  
IZÜV**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor  
schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-  
verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen  
und ähnliche Vorgänge (Bundes-  
Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Nord-  
rheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft  
mbH & Co. KG (NETG) auf Erteilung einer  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der  
Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung  
und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung  
für die Maschineneinheit ME 1400 in Em-  
merich-Elten.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in  
Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Ver-  
ordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Fol-  
gendes bekannt gegeben:

Die Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungs-  
gesellschaft mbH & Co. KG hat mit Datum vom  
18.08.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als  
zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag  
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 zur  
wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation  
durch Errichtung und Betrieb Errichtung einer kataly-  
tischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit  
ME 1400 (Erdgasturbine) gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma  
Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft  
mbH & Co. KG, Wehler Königsweg 51 in 46446  
Emmerich, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück  
1024 errichtet und ab Oktober 2015 in Betrieb ge-  
nommen werden. Gegenstand des Antrages sind  
folgende Errichtungsmaßnahmen

- katalytische Abgasreinigung für die Ma-  
schineneinheit ME 1400,
- Reduktionsmitteltank (35 m<sup>3</sup> Ammoniak-  
wasser; 25%-ige-Lösung) und VAWs-  
Verladefläche,

- Neues Brenngas- und Heizsystem (inklusi-  
ve neuem Gebäude (M&R-Gebäude ME  
1400)
- Brenngas-Vorwärmung
- Ersatzteillager (östlich Verdichterhalle 1).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmi-  
gung gemäß §§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung  
mit Nr. 1.4.1.1 der 4. BImSchV, da es sich um eine  
der dort genannten Energieerzeugungsanlagen  
(Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von  
insgesamt mehr als 50 MW) handelt.

Gleichzeitig beantragt die Unternehmerin die Ände-  
rung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,  
9, 10, 11 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des  
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)  
vom 19.12.2012 (Az.: 54.07.04.KLE-511/129 zur  
Einleitung von Niederschlagswasser vom Betriebs-  
gelände Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich  
am Rhein in das Grundwasser (Versickerung).  
Durch das Vorhaben vergrößert sich die an eine  
Versickerungsmulde angeschlossene Dachfläche  
um 527 m<sup>2</sup>.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BIm-  
SchG sowie gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur  
Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Über-  
wachung industrieller Abwasserbehandlungsanla-  
gen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranla-  
gen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung –  
IZÜV) öffentlich bekannt gemacht.

Die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag bei-  
gefügte wasserrechtlichen Erläuterungen entspre-  
chen inhaltlich in allen relevanten Teilen dem An-  
trag zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis  
nach § 8, 9, 10, 11 und 57 WHG, so dass für das  
immissionsschutzrechtliche und das wasserrechtli-  
che Verfahren eine gemeinsame Öffentlichkeitsbe-  
teiligung erfolgen kann.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom  
**30.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015** an fol-  
genden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Ceci-  
lienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus, Zimmer 206  
(2. OG, Altbau), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich  
am Rhein,

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im  
Internet unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzu-  
sehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BIm-  
SchV können etwaige Einwendungen gegen das  
Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düs-  
seldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen  
innerhalb der **Einwendungsfrist vom 30.04.2015  
bis 12.06.2015** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Ein-  
wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonde-  
ren privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendun-  
gen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln  
beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten gel-  
tend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz-  
es für das Land Nordrhein-Westfalen NRW  
(VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-  
Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit  
einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §  
2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine  
Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.  
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine  
elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektro-  
nisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröff-  
net. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvorausset-  
zungen wird auf die Internetveröffentlichung unter  
[www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung  
einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht  
der erforderlichen Form genügt und auch keine  
Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch  
die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen  
und Einwender enthalten. Es wird darauf hingewie-  
sen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht  
schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder  
Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt  
werden können.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erken-  
nen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig  
gehalten wird und in welcher Weise die Genehmi-  
gungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung  
einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss  
darüber hinaus zumindest das als gefährdet angese-

hene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit  
oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen  
auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form  
vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht  
werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derje-  
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unter-  
zeichner, der darin mit seinem Namen, seinem  
Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet  
ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter  
bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürli-  
che Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die  
die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar  
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite  
enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Glei-  
ches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Per-  
son ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin  
sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren  
Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt  
ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwen-  
der/innen werden jedoch deren Namen und An-  
schrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht,  
soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen  
Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfor-  
derlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins  
wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen,  
wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht  
oder nicht rechtzeitig erhoben worden  
sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen  
zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben  
worden sind, die auf besonderen privat-  
rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Ein-  
schätzung der Behörde keiner Erörterung  
bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs.  
1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts we-  
gen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9.  
BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im  
Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10  
Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9.  
BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aufgrund  
dieser Ermessensentscheidung nicht durchgeführt  
werden, wird die Entscheidung öffentlich bekannt  
gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt **auf Donnerstag, den 25.06.2015, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet statt im **Kolpinghaus Elten, Sonderwykstraße 10, 46446 Emmerich am Rhein, (Tel. 02828 2359)**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Die Erörterung der Einwendungen gegen den immissionsschutzrechtlichen Antrag ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV); die Erörterung der Einwendungen gegen den wasserrechtlichen Antrag findet nicht öffentlich statt (§ 68 Abs. 1 VwVfG NRW).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern Nr. 1.4.1.2, Spalte 2 (Gasturbine) sowie die Nr. 9.3.2, Spalte 2 (Lagerung von Ammoniakwasser) der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Schneiderwind  
Zinndorf

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 164

#### **113 Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) inkl. Nebeneinrichtungen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.01-100-53.0005/15/1.2.3.2

Düsseldorf, den 20. April 2015

#### **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Straße 5, 46519 Alpen**

Die Lemken GmbH & Co. KG betreibt am Standort, Weseler Straße 5 in 46519 Alpen eine Anlage zur Herstellung von landwirtschaftlichen Geräten. Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) inkl. Nebeneinrichtungen mit dem Ziel, die Anlagen als Grundlast für den nötigen Strom-, Wärme- und Kältebedarf am Betriebsstandort Alpen zu nutzen.

Das Vorhaben ist unter der Ziffer 1.2.3.2 des Anlage 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit S gekennzeichnet (Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Anlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 5, der Antragsunterlagen komme ich zu der Einschätzung,

dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schubert

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 166

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **114 Öffentliche Zustellung (S.T.A.)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrates Kleve als Kreispolizeibehörde vom 16.04.2015 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt

werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Kleve  
Kanalstraße 7 - 9  
47533 Kleve

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHKin Hoffmann, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürodienstzeiten

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 02821/504-1376

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kleve, 16.04.2015

Hoffmann  
Kriminalhauptkommissarin

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 167

#### **115 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

##### **Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 12.05.2015 um 17:00 Uhr im Kommunales Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

#### **Top      Betreff**

##### **Öffentliche Sitzung**

- 1      Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2      Anregungen zur Tagesordnung
- 3      Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2014
- 4      Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5      Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung
- 6      Finanzen  
- Wirtschaftliche Entwicklung des KRZN  
- KRZN-Beteiligungen
- 7      Jahresabschluss 2014 des KRZN

8 Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen

9 Sitzungsunterlagen  
- zukünftiger Versand der Sitzungsunterlagen

10 Mitteilungen und Anfragen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

11 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

12 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 14.04.2015  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 167

### **116 Bekanntmachung der 27. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung für die 27. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch den 29. April 2015 von 09.30 - 11.00 Uhr in Nettetal (Sassenfeld 200)

- 27.1 Eröffnung
  - 27.2 Niederschrift der 26. Sitzung vom 26.11.2014
  - 27.3 Mitteilungen
    - 27.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
    - 27.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
    - 27.3.3 Mündliche Mitteilungen
  - 27.4 Jahresbericht 2014
  - 27.5 Jahresrechnung 2014
  - 27.6 Entlastung des Vorstandes
  - 27.7 Arbeitsplan und Haushalt 2016
  - 27.8 Anpassung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark MSN
  - 27.9 Sachstand Projektakquise
- Sonstiges

Gez. Drs. Leo Reyrink  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 168

### **117 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Mettmann**

Bekanntgabe  
über die Mitgliederversammlung der  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Mettmann

Einladung zur Mitgliederversammlung  
am 11.06.2015, 18:30 Uhr  
im Johanniterhaus Erkrath, Hildener Straße 19,  
D-40699 Erkrath

Tagesordnung:

1. Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Kreisvorstandes
2. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
3. Verschiedenes

Der Kreisvorstand,  
Mühlenstraße 1,  
40885 Ratingen  
am 17.04.2015

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 168







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---